

Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

Arbeitskreisleiter

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

VRKG Björn Retzlaff, Berlin

Mitglieder der Podiumsdiskussion und Referenten

RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Berlin

Prof. Dr. Werner Langen, Mönchengladbach

RA Dr. Edgar Jousen, Berlin

RiAG Florian Geck, Karlsruhe

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg

Themen des Arbeitskreises:

VOB/B und das gesetzliche Bauvertragsrecht

1. Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, die VOB/B ungeachtet der Frage, ob sie einer isolierten Inhaltskontrolle standhält, als alternatives Regelungskonzept beizubehalten.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

2. Empfehlung

Es besteht kein Handlungsbedarf, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber eine Leistungsänderung erst anordnen kann, wenn die Vertragsparteien zuvor Einvernehmen über die Änderung und deren Vergütung angestrebt haben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

3. Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber eine Leistungsänderung erst anordnen kann, wenn die Vertragsparteien zuvor Einvernehmen über die Änderung und die Vergütung angestrebt haben.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

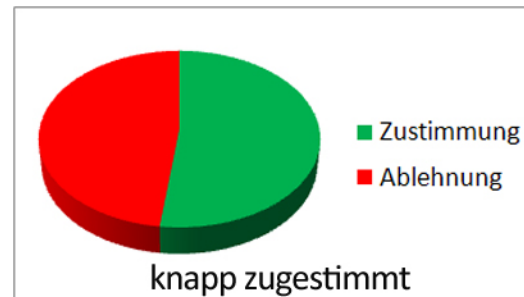
4.a) Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber unabhängig vom Ablauf einer Einigungsfrist in den folgenden Fällen zur Anordnung einer Leistungsänderung berechtigt ist:

a)

Der Auftragnehmer hat nicht in angemessener Frist ein Angebot vorgelegt, obgleich die Voraussetzung des 650b Abs. 1 BGB erfüllt sind.

Abstimmungsergebnis



4.b) Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber unabhängig vom Ablauf einer Einigungsfrist in den folgenden Fällen zur Anordnung einer Leistungsänderung berechtigt ist:

b)

Die Verhandlung über das vom Auftragnehmer gestellte Angebot ist gescheitert.

Abstimmungsergebnis



5. Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber Leistungsänderungen in Textform anzuordnen hat.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

6.a) Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in die VOB/B die Unterscheidung von Anordnungen gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB einschließlich der gesetzlichen Ausgestaltung der Zumutbarkeit in § 650b BGB zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

6.b) Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in die VOB/B die Unterscheidung von Anordnungen gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB einschließlich der gesetzlichen Ausgestaltung der Zumutbarkeit in § 650b BGB zu übernehmen und dabei das Zumutbarkeitskriterium auch für notwendige Änderungen vorzusehen.

Abstimmungsergebnis



7. Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B den Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers wie in § 650c Abs. 1 und 2 BGB zu regeln.

Abstimmungsergebnis



8. Empfehlung

Dem Gesetzgeber / dem DVA wird empfohlen, im Gesetz bzw. in der VOB/B zu regeln, dass hinsichtlich der Vermutungswirkung des § 650c Abs. 2 S. 2 BGB eine bis zum Vertragsabschluss offengelegte Kalkulation einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Kalkulation gleichsteht.

Abstimmungsergebnis



9. Empfehlung

Dem DVA wird empfohlen, die Regelung des § 650c Abs. 3 BGB in die VOB/B aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis



10. Empfehlung

Für den Fall der Beibehaltung von § 1 und § 2 VOB/B in ihrer jetzigen Fassung wird dem DVA empfohlen, klarzustellen, dass die 80-Prozent-Regelung in § 650c Abs. 3 BGB auch für VOB/B-Verträge gilt. Anknüpfungspunkt ist in diesem Fall ein vom Auftragnehmer erstelltes Nachtragsangebot.

Abstimmungsergebnis



11. Empfehlung

Dem Gesetzgeber wird empfohlen klarzustellen oder zu regeln, dass § 650d BGB auch für Streitigkeiten über ein vertraglich begründetes Anordnungsrecht und die sich daran anknüpfende Vergütungsanpassung gilt.

Abstimmungsergebnis



12. Empfehlung

Dem Gesetzgeber wird empfohlen klarzustellen oder zu regeln, dass durch § 650d BGB die Voraussetzungen für eine auf Leistung gerichtete einstweilige Verfügung nicht abgesenkt sind.

Abstimmungsergebnis



13. Empfehlung

Dem Gesetzgeber wird empfohlen zu regeln, dass die Vertragsparteien die Dringlichkeitsvermutung des § 650d BGB abbedingen können, wenn sie ein vergleichbares außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vereinbaren.

Abstimmungsergebnis

